

Dokumentenanfrage

Hier: Ihre E-Mail vom 02.05.2017

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 02.05.2017, mit welcher Sie um nähere Auskunft zur Thema „Direktanmeldung über die Website FragDenStaat.de und um Übermittlung der entsprechenden Dokumente bitten.

Soweit Sie als Anspruchsgrundlage für Ihr Auskunftsbegehren das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise das Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (UIG LSA) benennen, darf ich Ihnen mitteilen, dass diese Bestimmungen für den MDR nicht einschlägig sind. Sitzland des MDR ist Sachsen. Daher wären für uns – wenn vorhanden - die Sächsischen Bestimmungen relevant. Sachsen hat jedoch bisher von dem Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes abgesehen.

Völlig unabhängig vom Bestehen einer Auskunftspflicht, ist zur Frage der Direktanmeldung auszuführen: Im privaten Bereich ist gemäß § 2 Abs. 1 RBStV- für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Wohnungsinhaber ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Als Wohnungsinhaber wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RBStV vermutet, wer beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist. Wer im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs (§ 14 Abs. 9 RBStV) keinem bestehenden Beitragskonto zugeordnet werden kann, erfüllt diese Voraussetzung: Er ist volljähriger Inhaber einer Wohnung. Da die Rundfunkbeitragspflicht kraft Gesetzes entsteht und besteht, ist er somit Beitragsschuldner i. S. d. § 2 Abs. 1 RBStV. Er wird daher vom Beitragsservice angeschrieben und um Auskunft gebeten. Sofern diese Auskunft trotz Erinnerung verweigert wird, ist davon aus-

Leipzig, 23.05.2017

Seite 1/2

ma

VIS / RG 01.001

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor

Tel.: +49.(0)341.300-75 00

Fax: +49.(0)341.300-75 30

juristisdirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

zugehen, dass der Beitrag noch nicht entrichtet wird und der Betroffene als Beitrags-schuldner heranzuziehen ist. Daraufhin kann er - und muss er, denn dies gebietet der Grundsatz der Lastengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG - angemeldet werden. Die gesetzliche Vermutung kann der Betroffene widerlegen, indem er die Verhältnisse aufklärt. Sollte er ohne Rechtsgrund zum Rundfunkbeitrag herangezogen worden sein, steht ihm ein Rück-erstattungsanspruch aus § 10 Abs. 3 Satz 1 RBStV zu.

Die Intendantinnen und Intendanten der ARD haben im November 2013 im Rahmen einer Sitzung diese sich schon aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ergebende Vorgehens-weise bestätigt. Ein weitergehendes „Dokument“ dazu kann nicht vorgelegt werden. Es wäre der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der dem Anfragenden sicher bekannt ist.
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jens-Ole Schröder'.

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder